

# Musterkonzessionsvertrag (MKV) – Gas

## Synopse des MKV 2.0 in der vom Innenministerium Baden-Württemberg (IM) mit Schreiben vom 23. Juli 2012 bestätigten Fassung und der Fassung des MKV 3.0 vom 11. September 2023 (Bestätigung des IM mit Schreiben vom 28. September 2023)

### Vorbemerkung:

Nach zehn Jahren Praxiserfahrung wurde eine Überarbeitung des MKV 2.0 erforderlich. Gründe hierfür liegen in dem 2017 und 2022 novellierten Energiewirtschaftsgesetz, in der zwischenzeitlich zum Konzessionsrecht ergangenen Rechtsprechung sowie in den deutlich gestiegenen Anforderungen an die Umsetzung der Energiewende vor Ort. Der vorliegende MKV 3.0 greift diese Entwicklungen auf. Weiterhin enthält die neue Fassung eine Reihe von Klarstellungen zur Erhöhung der Praxistauglichkeit des Vertrages. Die Überarbeitung erfolgte durch die kommunalen Verbände des Landes Baden-Württemberg – Gemeindetag BW, Städtetag BW sowie Neckar-Energieverband (NEV). Im Rahmen der Vorbereitungen fand auch ein Austausch mit der Energiewirtschaft statt. **Die Änderungen des Vertrages sind – wie auch das Innenministerium Baden-Württemberg bestätigt – in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Gemeinden.** Sie gefährden sämtlich die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein. Im Einvernehmen mit der Gemeinde wird die jeweilige Konzessionärin, den nach dem MKV 2.0 geltenden Vertrag durch den neuen MKV 3.0 ersetzen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie aufgrund der dynamischen Entwicklungen bei der Energiewende ist ein jährliches Monitoring der Regelungen durch die Verbände geplant, um bei wesentlichen Änderungen unmittelbar reagieren zu können.

Der neue Musterkonzessionsvertrag bietet für die Gemeinden folgende wesentlichen leistungsbezogenen Vorteile gegenüber dem bisherigen Musterkonzessionsvertrag von 2012:

- **Moderner und zukunftsfähiger Netzbetrieb** zur Umsetzung der Energiewende vor Ort **als Ziel des Vertrages**
- Konkreter und direkter **Ansprechpartner** der Konzessionärin für alle kommunalen Belange
- Sicherstellung von **qualifiziertem Personal bei Baumaßnahmen** durch die Konzessionärin
- **24/7-Störungshotline** der Konzessionärin für die Gemeinde und die Netzkunden
- Verankerung der **Weitergewährung der Konzessionsabgabe und des Kommunalrabatts** nach Auslaufen der Konzession
- **Mitverlegung von Leerrohren** durch die Konzessionärin für kommunale Zwecke (z. B. Breitband)
- Unmittelbare **Mitwirkung** der Konzessionärin **bei** der Erstellung und Umsetzung **der kommunalen Wärmeplanung**
- **Anzeigepflicht** der Konzessionärin **bei Wechsel der Beherrschungsverhältnisse**
- Verankerung **praxisüblicher Entflechtungsregelung für den Netzübergang**
- **Anpassungsmöglichkeit des Konzessionsvertrages** im Falle
  - vorteilhafter Regelungen für die Gemeinde
  - wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse
- **Sonderkündigungsrecht** der Gemeinde nach 10 Jahren Vertragslaufzeit

MKV 2.0	MKV 3.0	Bewertung durch die kommunalen Landesverbände
<p><b>Rubrum</b></p> <p><b>Konzessionsvertrag</b></p> <p>über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Gasversorgung im Gemeindegebiet</p> <p>zwischen der</p> <p><b>EnBW Regional Aktiengesellschaft, Stuttgart</b> (nachstehend "REG" genannt)</p> <p>und</p> <p>..... (nachstehend "<b>Gemeinde</b>" genannt)</p>	<p><b>Rubrum</b></p> <p><b>Konzessionsvertrag</b></p> <p>über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von <u>Leitungen Verteilungsanlagen</u> für die Gasversorgung im Gemeindegebiet</p> <p>zwischen der</p> <p><u>EnBW Regional Aktiengesellschaft, Stuttgart</u> <b>(Gemeinde)</b> (nachstehend "<b>REG</b>" „<u>Gemeinde</u>“ genannt)</p> <p>und <u>der</u></p> <p>..... <b>(Konzessionärin)</b> (nachstehend "<u>Gemeinde</u>" „<u>Name der Konzessionärin</u>“ genannt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen</li> <li>• Diese Klarstellungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>
<p><b>Vorbemerkung</b></p> <p>Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Gas zu gewährleisten. Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und die REG vertrauensvoll zusammenarbeiten.</p>	<p><b>Vorbemerkung § 1 Ziel des Vertrages</b></p> <p><sup>1</sup>Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes <u>der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)</u> unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, <del>und</del> umweltverträgliche <u>und treibhausgasneutrale leitungsgebundene</u> Versorgung der <del>Einwohner und Gewerbetreibenden</del> <u>Allgemeinheit</u> im <u>Gemeindegebiet</u> <u>Konzessionsgebiet</u> mit Gas zu gewährleisten. <sup>2</sup><u>Die Konzessionärin wird das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben.</u> <sup>3</sup><u>Für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende maßgebliche Erfordernisse, die einen reibungslosen und modernen Netzbetrieb ermöglichen, wird die Konzessionärin im</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche und sachnotwendige Klarstellungen, z. B. Konzessionsgebiet statt Gemeindegebiet, weil beides u. U. nicht deckungsgleich</li> <li>• Neue für die Gemeinden vorteilhafte Regelungen in den Sätzen 3 und 4</li> <li>• Diese Klarstellungen und Regelungen gefährden</li> </ul>

	<p>Blick haben. <sup>4</sup>Dies kann folgende Themen betreffen: <u>Investitionsfähigkeit, Vermeidung von Fachkräftemangel, Weiterbildung des Personals, Digitalisierung von Prozessen, Störungs- und Krisenmanagement, IT-Sicherheit, klimafreundlicher Netzbetrieb, kommunale Wärmeplanung und innovative Kundenlösungen.</u></p> <p><sup>5</sup>Im Hinblick auf dieses Ziel werden <del>die</del> Gemeinde und <del>die</del> REG <u>Konzessionärin</u> vertrauensvoll zusammenarbeiten.</p>	<p>die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</p>
<p><b>§ 1 Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes</b></p>	<p><b><u>§ 1 2 Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes Gasversorgungsnetzes</u></b></p>	
<p>Die REG errichtet und betreibt in der Gemeinde ein Gasversorgungsnetz, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der REG.</p> <p>Sie führt als Netzbetreiber in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Die REG wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen.</p> <p>Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die EnBW Vertrieb GmbH Grundversorger im Vertragsgebiet.</p>	<p><u>(1) <sup>1</sup>Die REG <u>Konzessionärin</u> errichtet und betreibt <del>in der Gemeinde im gesamten Konzessionsgebiet (entsprechend Karte in Anlage xxx)</del> ein Gasversorgungsnetz, das eine <u>allgemeine</u> Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt.</u></p> <p><sup>2</sup>Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der <u>REG <u>Konzessionärin</u></u>. Sie <sup>3</sup><u>Diese</u> führt als <del>Netzbetreiber</del> <u>Netzbetreiberin</u> in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, <u>Normen, Regeln und Vorgaben</u> den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. <sup>4</sup>Die <u>REG <u>Konzessionärin</u></u> wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen. <sup>5</sup><u>Eine Anschlusspflicht besteht im Rahmen der §§ 17, 18 EnWG.</u></p> <p><del>Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die EnBW Vertrieb GmbH Grundversorger im Vertragsgebiet.</del></p> <p><u>(2) Die Konzessionärin sichert eine 24/7-Störungshotline zu.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen</li> <li>• Neue für die Gemeinden vorteilhafte Regelungen in Abs. 2 und 3</li> <li>• Diese Klarstellungen und Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

	<p><u>(3) <sup>1</sup>Die Konzessionärin stellt sicher, dass ein Ansprechpartner für den kontinuierlichen Austausch mit der Gemeinde zur Verfügung steht.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Die Konzessionärin hält die Kontaktdaten des Ansprechpartners jederzeit aktuell.</u></p>	
<p><b>§ 2 Grundstücksbenutzung</b></p>	<p><b>§ <del>2</del> 3 Grundstücksbenutzung</b></p>	
<p>(1) Die Gemeinde gestattet der REG, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Gemeindegebiet dienen.</p> <p>An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird der REG ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.</p> <p>Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Gasverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen. Für durch die REG neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde gestattet der <del>REG</del> <u>Konzessionärin</u>, alle im <u>Gemeindegebiet</u> <u>Konzessionsgebiet</u> gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von <del>Leitungen</del> <u>Verteilungsanlagen</u> zur Verteilung und Abgabe von Gas im Konzessionsgebiet zu benutzen.</p> <p><sup>2</sup>Dieses Nutzungsrecht gilt auch für <del>Leitungen</del> <u>Verteilungsanlagen</u>, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im <u>Gemeindegebiet</u> <u>Konzessionsgebiet</u> dienen. <sup>3</sup>An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Gemeinde wird der <del>REG</del> <u>Konzessionärin</u> ein entsprechendes <u>dingliches</u> Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung <del>zu treffen</del> <u>abzuschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt.</u> <del>Leitungen</del> <sup>4</sup><u>Verteilungsanlagen</u> im Sinne dieses Vertrages sind alle <del>Gasverteilungsanlagen samt deren ober- und unterirdischen Anlagen für den Netzbetrieb, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und</del> <u>Zubehör, insbesondere wie z. B. Leitungen, Armaturen, Gasdruckregel- und Messanlagen sowie Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen</u> <u>Telekommunikationseinrichtungen.</u> <sup>5</sup>Für durch die <del>REG</del> <u>Konzessionärin</u> neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen</li> <li>• Diese Klarstellungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

(2) Benötigt die REG zur Errichtung von Gasdruckregel- und -messanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen) gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die REG zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der REG aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die REG.

(3) Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der REG auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die REG zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die REG.

(4) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der REG befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die REG rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der REG nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der REG zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Benötigt die REG Konzessionärin zur Errichtung von ~~Gasdruckregel- und -messanlagen sowie von Gebäuden (sonstige Anlagen)~~ Verteilungsanlagen gemeindeeigene Grundstücksflächen, soll die Gemeinde diese entweder an die REG Konzessionärin zu ortsüblichen Preisen veräußern oder der REG Konzessionärin aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. <sup>2</sup>Die hierbei anfallenden Kosten trägt die REG Konzessionärin.

(3) <sup>1</sup>Für ~~Leitungen~~ Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der REG Konzessionärin auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. <sup>2</sup>Die REG Konzessionärin zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. <sup>3</sup>Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den jeweiligen zuständigen Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten zu vereinbarenden Sätze. <sup>4</sup>Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die REG Konzessionärin.

(4) <sup>1</sup>Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich ~~Leitungen oder sonstige Anlagen~~ Verteilungsanlagen der REG Konzessionärin befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Gemeinde die REG Konzessionärin rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. <sup>2</sup>Sofern ~~Leitungen oder sonstige Anlagen~~ Verteilungsanlagen der REG Konzessionärin nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der REG Konzessionärin zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der REG über die Leitungsführung verständigt.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 5. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der REG besteht.

(6) Bei Vergabe von Wegebenutzungsrechten gem. § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen - soweit gesetzlich zulässig - den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § 5 dieses Vertrages stellt.

(5) <sup>1</sup>Soweit die Gemeinde einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der ~~REG~~ Konzessionärin über die Leitungsführung verständigt.

<sup>2</sup>Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert.

<sup>3</sup>Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

<sup>4</sup>Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § ~~5~~ 6. <sup>5</sup>Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der ~~REG~~ Konzessionärin besteht.

(6) <sup>1</sup>Bei Vergabe von ~~Wegebenutzungsrechten gem.~~ Wegenutzungsrechten gemäß § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Gemeinde zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ~~—~~ — soweit gesetzlich zulässig ~~—~~ — den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrundelegen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. <sup>2</sup>Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der ~~Leitungen~~ Verteilungsanlagen vereinbart wird, welche die Gemeinde nicht ungünstiger als nach § ~~5 dieses Vertrages~~ 6 stellt.

**§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt,  
Verwaltungskostenbeitrag**

(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die REG an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der REG für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die REG bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es der EnBW möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die REG für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

**§ ~~3~~ 4 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt,  
Verwaltungskostenbeitrag**

(1) Als Entgelt für die nach § 2 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die ~~REG~~ Konzessionärin an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). ~~Insbesondere finden künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.~~

(2) <sup>1</sup>Die maßgebliche Einwohnerzahl für die Bemessung der Konzessionsabgabe ist die durch das zuständige statistische Landesamt fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 2 KAV) zum 30. Juni eines Jahres. <sup>2</sup>Ändert sich die Größenklasse der Gemeinde, ist diese Änderung ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres anzuwenden.

~~(2)~~ (3) <sup>1</sup>Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der ~~REG~~ Konzessionärin für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die ~~REG~~ Konzessionärin bei einer Lieferung durch ~~den Grundversorger~~ verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. <sup>2</sup>Dies gilt, solange und soweit es der ~~EnBW~~ Konzessionärin möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und ~~den Netznutzern~~ in Rechnung zu stellen.

(4) Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen von Gas entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben, wird die Konzessionärin von ihm einen Nachweis in einer nach der KAV geeigneten Form verlangen.

- Klarstellungen, u. a. in Bezug auf UStG in Abs. 11
- Neue für die Gemeinden vorteilhafte Regelungen in Abs. 10 und 11
- Diese Klarstellungen und Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.

(3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der REG vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

(4) Die REG wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die REG insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.

(5) Die Gemeinde erhält einen Nachlass von 10 % auf die Netznutzungsentgelte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung bei allen vollständig eigengenutzten Anlagen, die im Verrechnungsdruck (=Eingangsdruck am Zähler) von weniger als 100 mbar betrieben werden.

~~(5)~~ Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die REG Konzessionärin für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

~~(3)~~ ~~(6)~~ <sup>1</sup>Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der REG Konzessionärin vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. <sup>2</sup>Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. <sup>3</sup>Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrundegelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

~~(4)~~ ~~(7)~~ Die REG Konzessionärin wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die REG Konzessionärin insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Gemeinde auf Anforderung zu überlassen.

~~(5)~~ ~~(8)~~ Die Gemeinde erhält einen Nachlass im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang (Kommunalrabatt), d. h. derzeit in Höhe von 10 % auf die Netznutzungsentgelte des Rechnungsbetrags für den Netzzugang im Niederdrucknetz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ~~der Konzessionsabgabenverordnung Nr. 1 KAV~~ bei allen vollständig eigengenutzten Anlagen, die im Verrechnungsdruck (=Eingangsdruck am Zähler) von weniger als 100 mbar betrieben werden, hinsichtlich des Bezugs von Gas für den gemeindlichen Eigenverbrauch.

<p>(6) Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der REG zum Vorteil der REG erbringt und die Gemeinde im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die REG im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.</p>	<p><del>(6)</del> <u>(9)</u> Für konkrete Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der <u>REG Konzessionärin</u> zum Vorteil der <u>REG Konzessionärin</u> erbringt und die <u>die</u> Gemeinde im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die <u>REG Konzessionärin</u> im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.</p> <p><u>(10) Die Konzessionärin wird der Gemeinde gemäß § 48 Abs. 4 EnWG die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt nach Auslaufen der Konzession bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter gewähren, wenn dies nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zulässig ist und die Konzessionärin in diesem Zeitraum das Netz betreibt.</u></p> <p><u>(11) <sup>1</sup>Die Konzessionärin schuldet der Gemeinde die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt im gesetzlich höchstzulässigen Umfang jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. <sup>2</sup>Die Gemeinde und die Konzessionärin sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie des Kommunalrabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) durch die Konzessionärin erfolgt. <sup>3</sup>Die Gemeinde muss der Konzessionärin sämtliche Informationen, wie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.</u></p>	
<p><b>§ 4 Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen</b></p>	<p><b><u>§ 4 <del>5</del></u> Bau und Betrieb von <u>Leitungen und Anlagen</u> <u>Verteilungsanlagen</u></b></p>	
<p>(1) Die REG errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden „Verteilungsanlagen“ genannt - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die <u>REG Konzessionärin</u> errichtet die <u>Leitungen und sonstigen Anlagen – zusammen im Folgenden –</u> „Verteilungsanlagen“ <u>genannt –</u> nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen</li> <li>• Neue für die Gemeinden vorteilhafte Regelungen in Abs. 8 gegen Kosten-</li> </ul>

Die REG wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die REG die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Die REG wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Gemeinde die REG rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

(3) Die REG wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.a. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

<sup>2</sup>Die REG Konzessionärin wird die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet Konzessionsgebiet so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. <sup>3</sup>Dabei wird die REG Konzessionärin auch die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die REG Konzessionärin wird die Gemeinde rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Gemeinde die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Ebenso wird die Gemeinde die REG Konzessionärin rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. <sup>3</sup>Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen ~~und~~ oder Schäden dienen, ist der jeweilige Vertragspartner unverzüglich zu informieren bzw. die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

(3) <sup>1</sup>Die REG Konzessionärin wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. <sup>3</sup>Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen ~~o.a.~~ o. ä. mit einer Grabenlänge von max. 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und Vorlage eines Lageplans. <sup>4</sup>Die Gemeinde kann der Ausführung unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen widersprechen.

erstattung (damit kein Verstoß gegen § 3 KAV)

- Diese Klarstellungen und Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.

Die Gemeinde wird die REG bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen.

(4) Die REG hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der REG, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der REG entsprechend behandeln.

(5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die REG die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

Für die von der REG ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde wird die REG Konzessionärin bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet Konzessionsgebiet unterstützen. <sup>2</sup>Die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen im Rahmen dieses Vertrages obliegt der Konzessionärin.

~~(4)~~ (5) <sup>1</sup>Die REG Konzessionärin hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, gemeindliche Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und ~~wieder herzustellen~~ wiederherzustellen. <sup>2</sup>Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der REG Konzessionärin, die durch Arbeiten der Gemeinde an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. <sup>4</sup>Die Gemeinde stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der REG Konzessionärin entsprechend behandeln.

~~(5)~~ (6) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die REG Konzessionärin die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.

<sup>2</sup>Für die von der REG Konzessionärin ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

<p>(6) Die REG führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der REG vorhandenen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der REG im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.</p> <p>(7) Die Gemeinde kann von der REG die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.</p>	<p><del>(6)</del> (7) <sup>1</sup>Die <u>REG Konzessionärin</u> führt ein <u>digitales</u> Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. <sup>2</sup>Sie stellt der Gemeinde jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der <u>REG Konzessionärin</u> vorhandenen <u>digitalen</u> Form unentgeltlich zur Verfügung. <sup>3</sup>Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. <sup>4</sup>Dies entbindet die Gemeinde allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der <u>REG Konzessionärin</u> im Arbeitsbereich bei dieser zu erheben. <del>Im Übrigen erhält die</del> <sup>5</sup>Die Gemeinde <u>erhält auf Anfrage</u> wie jeder Dritte <u>auf Anfrage</u> Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.</p> <p><u>(8) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, Leerrohre durch die Konzessionärin mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der Konzessionärin durch die Mitverlegung entsteht.</u></p> <p><del>(7)</del> (9) Die Gemeinde kann von der <u>REG Konzessionärin</u> die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.</p>	
<p><b>§ 5 Änderung der Verteilungsanlagen</b></p>	<p><b>§ 5 <u>6</u> Änderung der Verteilungsanlagen</b></p>	
<p>(1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist. Die Gemeinde wird die REG vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann eine Änderung <u>oder Sicherung</u> der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Gemeinde notwendig ist (<u>Folgepflicht</u>). <sup>2</sup>Die Gemeinde wird die <u>REG Konzessionärin</u> vor allen Maßnahmen, die eine Änderung <u>oder Sicherung</u> von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen <u>oder Sicherungen</u> zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen</li> <li>• Neue für die Gemeinden vorteilhafte Regelungen in Abs. 4 und 5</li> <li>• Diese Klarstellungen und Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben</li> </ul>

erreicht wird. Die Stellungnahme der REG hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. Will die Gemeinde eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde der REG die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

(2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der REG getragen. Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der REG keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der REG keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der REG, so trägt die REG die entstehenden Kosten.

Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. <sup>3</sup>Die Stellungnahme der REG Konzessionärin hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Gemeinde zu erfolgen. <sup>4</sup>Will die Gemeinde eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Gemeinde der REG Konzessionärin die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. <sup>5</sup>Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

(2) <sup>1</sup>Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen oder Sicherungen der Verteilungsanlagen, die die Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann (Folgekosten), werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der REG Konzessionärin getragen. <sup>2</sup>Die Gemeinde trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der REG Konzessionärin keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der REG Konzessionärin keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. <sup>3</sup>Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der REG Konzessionärin, so trägt die REG Konzessionärin die entstehenden Kosten.

<sup>4</sup>Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. <sup>5</sup>Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. <sup>6</sup>Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.

<p>(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.</p>	<p>(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.</p> <p><u>(4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.</u></p> <p><u>(5) Die Konzessionärin stellt sicher, dass sämtliches Personal, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, über die notwendigen Qualifizierungen verfügt.</u></p>	
<p><b>§ 6 Haftung</b></p>	<p><b>§ 6 7 Haftung</b></p>	
<p>Die REG haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der REG entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der REG ankommt, wird die REG nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die REG wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit REG abstimmen. Die Gemeinde haftet der REG für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.</p>	<p><sup>1</sup>Die <u>REG Konzessionärin</u> haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der <u>REG Konzessionärin</u> entstehen. <sup>2</sup>Soweit es hierbei auf ein Verschulden der <u>REG Konzessionärin</u> ankommt, wird die <u>REG Konzessionärin</u> nur dann von der Haftung frei, wenn <u>sie diese</u> fehlendes Verschulden nachweist. <sup>3</sup>Die <u>REG Konzessionärin</u> wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. <sup>4</sup>Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit <u>REG der Konzessionärin</u> abstimmen. <sup>5</sup>Die Gemeinde haftet der <u>REG Konzessionärin nach den gesetzlichen Bestimmungen</u> für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen</li> <li>• Diese Klarstellungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

§ 7 Zusammenarbeit mit der Gemeinde	§ 7 8 Zusammenarbeit <del>mit der</del> <u>zwischen</u> Gemeinde <u>und</u> <u>Konzessionärin</u>	
<p>(1) Gemeinde und REG messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>(2) Die REG wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.</p> <p>(3) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Gemeinde das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungs-Angebot des EnBW-Konzerns zur Verfügung stehen. Die REG wird auf Wunsch der Gemeinde entsprechende Angebote der EnBW-Konzerngesellschaften vermitteln.</p> <p>(4) Auf Wunsch der Gemeinde übermittelt ihr die REG jährlich unentgeltlich die Informationen der Anlagen 1 und 2 in Form eines schriftlichen Berichts. Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass ihr die Informationen der Anlagen 1 und 2 entweder nach Maßgabe des Abs. 5 in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. 6 im Gemeinderat vorgestellt werden.</p> <p>(5) Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Gemeinde und der REG zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. Die Gemeinde lädt in Abstimmung mit der</p>	<p><del>(1) Gemeinde und REG messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.</del></p> <p><del>(2) Die REG wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.</del></p> <p><del>(3) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Gemeinde das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungs-Angebot des EnBW-Konzerns zur Verfügung stehen. Die REG wird auf Wunsch der Gemeinde entsprechende Angebote der EnBW-Konzerngesellschaften vermitteln.</del></p> <p><del>(4) (1) <sup>1</sup>Auf Wunsch der Gemeinde übermittelt ihr die REG <u>Konzessionärin</u> jährlich unentgeltlich die Informationen der <u>Anlagen 1 und 2</u> in Form eines schriftlichen Berichts. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann die Gemeinde verlangen, dass ihr die Informationen der <u>Anlagen 1 und 2</u> entweder nach Maßgabe des Abs. <u>5 2</u> in einem Beirat oder nach Maßgabe des Abs. <u>6 3</u> im Gemeinderat vorgestellt werden.</del></p> <p><del>(5) (2) <sup>1</sup>Auf Wunsch der Gemeinde wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Gemeinde zu begleiten. <sup>2</sup>Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Gemeinde und der <u>REG Konzessionärin</u> zusammen. <sup>3</sup>Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Gemeinde. <sup>4</sup>Die Gemeinde</del></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen und Folgeänderungen (vgl. neu eingefügter § 1, zudem vertragliche Umsetzung des Olching-Urteils des BGH aus 2014 im Text des MKV (bislang über Vertragsergänzung gelöst)</li> <li>• Klarstellung zur Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 3 KlimaG BW)</li> <li>• Diese Klarstellungen und Änderungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

REG zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit der REG, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der REG, die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen präsentiert und und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der REG Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der REG ein. Die REG wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten.

(6) Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. (5) wird auf Wunsch der Gemeinde die REG im Gemeinderat die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der REG rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die REG wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

lädt in Abstimmung mit der **REG Konzessionärin** zur Sitzung ein. ~~Der Bürgermeister~~ <sup>4</sup>Die Gemeinde kann, in Absprache mit der **REG Konzessionärin**, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. <sup>5</sup>In der Sitzung werden von den Vertretern der **REG Konzessionärin**, die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen präsentiert und ~~und~~ gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten. <sup>6</sup>Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der **REG Konzessionärin** Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der **REG Konzessionärin** ein. <sup>2</sup>Die **REG Konzessionärin** wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Gemeinde beraten.

~~(6)~~ <sup>(3)</sup> <sup>1</sup>Anstelle der Einrichtung eines Beirats nach Abs. ~~(5)~~ <sup>2</sup> wird auf Wunsch der Gemeinde die **REG Konzessionärin** im Gemeinderat die in der **Anlage 1** näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. <sup>2</sup>Die entsprechende Einladung der Gemeinde erfolgt schriftlich und muss der **REG Konzessionärin** rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. <sup>3</sup>Die **REG Konzessionärin** wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß **Anlage 2** vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

	<p><u>(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde wird die Konzessionärin frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung beteiligen. <sup>2</sup>Die Konzessionärin wird bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung mitwirken. <sup>3</sup>Bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung werden beide Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten.</u></p>	
<b>§ 8 Vertragsdauer</b>	<b>§ 9 Vertragsdauer</b>	
<p>(1) Dieser Vertrag beginnt am ..... und endet am ..... (20 Jahre).</p>	<p>(1) Dieser Vertrag beginnt am ..... und endet am ..... (20 Jahre).</p> <p><u>(2) Die Gemeinde hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.</u></p> <p><u>(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue für die Gemeinden vorteilhafte Regelungen, insbesondere in Abs. 2</li> <li>• Diese Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>
	<b>§ 10 Auskunftsanspruch</b>	
<p>(2) Die REG wird der Gemeinde drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der REG sowie ein Konzept zur Netztrennung.</p>	<p><u>(2) Die REG Konzessionärin ist verpflichtet, <del>wird</del> der Gemeinde drei Jahre vor <del>Vertragsablauf in dem Ablauf des Vertrages gemäß § 46a i. V. m. § 46 Abs. 3 EnWG oder einer Nachfolgeregelung</del> <del>unaufgefordert im</del> gesetzlich erforderlichen Umfang und Format <del>all</del> diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des <del>Netzes Gasversorgungsnetzes</del> zur Verfügung <del>zu</del> stellen, die für <del>eine dessen</del> Bewertung <del>des Netzes</del> im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. <del>Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge</del></u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen entsprechend gesetzlichen Neuregelungen</li> <li>• Diese Klarstellungen und Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

	<p>und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der REG sowie ein Konzept zur Netztrennung.</p>	
<p><b>§ 9 Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde</b></p>	<p><b>§ 9 <u>11</u> Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde Endschafftsbestimmungen</b></p>	
<p>(1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 EnWG) von der REG zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der REG spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.</p> <p>(2) Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der REG zu kaufen, die ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der REG; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden Gemeinde und REG im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im <u>Gemeindegebiet Konzessionsgebiet</u> dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 <del>Abs. 1</del> Nr. 17 EnWG) <del>von der REG</del> <u>unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG von der Konzessionärin</u> zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages <del>s</del> mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu <del>übertragen</del> <u>überreichen oder überlassen</u> sind. <sup>2</sup>Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der <del>REG</del> <u>Konzessionärin</u> spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. <sup>3</sup>Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Macht die Gemeinde von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im <u>Gemeindegebiet Konzessionsgebiet</u> vorhandenen Verteilungsanlagen der <del>REG</del> <u>Konzessionärin</u> zu kaufen, die <del>ausschließlich</del> der <u>allgemeinen</u> Versorgung <del>in der Gemeinde</del> <u>im Konzessionsgebiet</u> dienen <u>und vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind</u>. <sup>2</sup>Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der <del>REG</del> <u>Konzessionärin</u>; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen <u>und nicht vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind</u>, werden Gemeinde und <del>REG</del> <u>Konzessionärin</u> im Rahmen des <del>Entflechtungskonzepts</del> <u>Konzepts zur Netztrennung</u> eine angemessene Lösung herbeiführen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen</li> <li>• Neue für die Gemeinden vorteilhafte Regelungen</li> <li>• Diese Klarstellungen und Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

(3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der REG verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Gemeinde übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz der REG von der Gemeinde und der REG je hälftig zu tragen. Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der REG eine Verschlechterung ergibt. Die Kosten der notwendigen messtechnischen Einrichtungen werden von der Gemeinde getragen.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Gemeinde zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der REG Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, ~~sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Gemeinde übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz der REG von der Gemeinde und der REG je hälftig zu tragen~~ wird sich die Konzessionärin nach Bekanntmachung der Entscheidung über die Vergabe der Konzession, frühestens jedoch zum Ende der Vertragslaufzeit, mit der Gemeinde über ein Konzept zur Netztrennung einigen. <sup>2</sup>Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen) sind von der Konzessionärin zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der von der Konzessionärin nach Abs. 1 Satz 1 zu übereignenden oder zu überlassenden Verteilungsanlagen, insbesondere die Kosten der notwendigen messtechnischen Einrichtungen, und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde.

~~(4) Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass Die Vertragspartner streben an, die Netztrennung und -einbindung technisch und netzwirtschaftlich sinnvoll umzusetzen, sodass~~ sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der REG Konzessionärin eine Verschlechterung ergibt. ~~Die Kosten der notwendigen messtechnischen Einrichtungen werden von der Gemeinde getragen.~~

(4) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.

(5) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

(6) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der REG verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der REG eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und die REG eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

~~(4)~~ (5) <sup>1</sup>Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.

~~(5)~~ (6) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

~~(6)~~ (7) <sup>1</sup>Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der REG Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der REG Konzessionärin eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. <sup>2</sup>Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Gemeinde und die REG Konzessionärin eine besondere gesonderte Vereinbarung abschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Konzessionärin nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, auf § 313 BGB wird hingewiesen.

- Klarstellungen und Folgeänderungen
- Diese Klarstellungen und Änderungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.

	<p><b>§ 13 Übertragung des Vertrages</b></p>	
	<p>(1) <u><sup>1</sup>Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. <sup>2</sup>Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.</u></p> <p>(2) <u><sup>1</sup>Die Konzessionärin ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Konzessionärin in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen. <sup>2</sup>Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. <sup>3</sup>Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen und Folgeänderungen</li> <li>• Diese Klarstellungen und Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>
	<p><b>§ 14 Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz</b></p>	
	<p>(1) <u><sup>1</sup>Eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. <sup>3</sup>Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls die Konzessionärin hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.</u></p> <p>(2) <u><sup>1</sup>Im Fall der Eigentumsübertragung hat die Konzessionärin stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können. <sup>2</sup>Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen</li> <li>• Neue für die Gemeinden vorteilhafte Regelungen</li> <li>• Diese Klarstellungen und Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

	<p><u>(3) <sup>1</sup>Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz im Sinne des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. <sup>2</sup>Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz wirksam ist.</u></p>	
	<p><b><u>§ 15 Kontrollwechsel</u></b></p>	
	<p><u>(1) Ändert sich die Kontrolle über die Konzessionärin, so hat sie diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).</u></p> <p><u>(2) <sup>1</sup>Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über die Konzessionärin im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. <sup>2</sup>Inbesondere fallen hierunter:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an der Konzessionärin auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen;</u></li> <li><u>2. der anderweitige Erwerb der Kontrolle an der Konzessionärin im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;</u></li> <li><u>3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;</u></li> <li><u>4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.</u></li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue für die Gemeinden vorteilhafte Regelungen</li> <li>• Diese Regelungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

§ 10 Allgemeine Regelungen	§ 10 16 Allgemeine Regelungen Schlussbestimmungen	
<p>(1) Die REG ist vor Vertragsunterzeichnung mit dem Städtetag von Baden-Württemberg und dem Gemeindetag von Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags der Gemeinde als „Musterkonzessionsvertrag“ zum Abschluss anzubieten. Einigen sich die REG, der Städtetag von Baden-Württemberg und der Gemeindetag von Baden-Württemberg nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag“ zu ändern, so wird die REG der Gemeinde unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Gemeinde es unterläßt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der REG die Ablehnung zu erklären.</p> <p>(2) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die REG ist zu informieren. Die REG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes EnBW-Konzernunternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist die REG verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen.</p>	<p><del>(1) Die REG ist vor Vertragsunterzeichnung mit dem <sup>1</sup>Dieser Vertrag basiert auf dem Musterkonzessionsvertrag des Städtetags von Baden-Württemberg, und dem des Gemeindetags von Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags der Gemeinde als „Musterkonzessionsvertrag“ zum Abschluss anzubieten und des Neckar-Energieverbands in der Fassung vom 11. September.2023.</del></p> <p><sup>2</sup>Einigen sich die REG, der Städtetag von Baden-Württemberg, und der Gemeindetag von Baden-Württemberg und der Neckar-Energieverband nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag“ zu ändern, so wird die REG Konzessionärin der Gemeinde unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen, <u>soweit diese für die Gemeinde günstiger sind als in diesem Vertrag vereinbart.</u></p> <p><sup>3</sup>Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Gemeinde es <del>unterläßt</del> <u>unterlässt</u>, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der REG Konzessionärin die Ablehnung zu erklären.</p> <p><del>(2) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die REG ist zu informieren. Die REG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes EnBW-Konzernunternehmen zu übertragen. In diesem Fall ist die REG verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen.</del></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen und Folgeänderungen</li> <li>• Diese Klarstellungen und Änderungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

(3) Sollte es der REG durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die REG im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die REG durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen. Gerichtsstand ist Stuttgart. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

~~(3) Sollte es der REG durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die REG im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die REG durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.~~

~~(4)~~ (2) <sup>1</sup>Sollten eine einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. <sup>2</sup>Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

~~(5)~~ (3) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. <sup>2</sup>Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.

(5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.



<p><b>Anlage 1</b></p>	<p><b>Anlage 1</b></p>	
<p>Erläuterung zu § 7 Abs. 4 des Konzessionsvertrages zwischen der EnBW Regional AG und der Gemeinde xxx:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen.</li> <li>2. Information über geplante Investitionsprojekte im Bereich erneuerbare Energien (Einspeisung von Bioerdgas im Konzessionsgebiet, Speicherung von regenerativ erzeugtem Strom in Form von „Power to Gas“ Anlagen).</li> <li>3. Information über geplante oder durchgeführte Nachberohrungs- oder Verdichtungsmaßnahmen im Gasnetz (z.B. Erschließung von Neubaugebieten).</li> <li>4. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.</li> </ol>	<p><del>Erläuterung zu § 7 Abs. 4 des Konzessionsvertrages zwischen der EnBW Regional AG und der Gemeinde xxx:</del></p> <p><u>Erläuterung zu § 8 Abs. 1 des Konzessionsvertrages zwischen der Konzessionärin und der Gemeinde xxx:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einen Jahresplan für die Investition und Instandhaltung in Bezug auf die Verteilungsanlagen für das folgende Jahr, sowie eine 3-jährige Perspektivplanung. Dies beinhaltet auch einen Statusbericht über den aktuellen Stand der laufenden Maßnahmen.</li> <li>2. Information über geplante Investitionsprojekte im Bereich erneuerbare Energien (Einspeisung von <u>Bioerdgas Biogas</u> im Konzessionsgebiet, Speicherung von regenerativ erzeugtem Strom in Form von „<u>Power to Gas</u>“ Anlagen).</li> <li>3. Information über geplante oder durchgeführte Nachberohrungs- oder Verdichtungsmaßnahmen im Gasnetz (z. B. Erschließung von Neubaugebieten).</li> <li>4. Informationen über berichtspflichtige Störfälle (§ 52 EnWG) und drohende Netzengpässe.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen und neues Layout</li> <li>• Diese Klarstellungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>
<p><b>Anlage 2</b></p>	<p><b>Anlage 2</b></p>	
<p>Angaben zum örtlichen Gas-Verteilnetz in der Stadt/Gemeinde Mustergemeinde</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Gas-Verteilnetz in der Stadt/Gemeinde Mustergemeinde (Stand 31.12.xx)</p>	<p><del>Angaben zum örtlichen Gas-Verteilnetz in der Stadt/Gemeinde Mustergemeinde</del></p> <p><del>nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Gas-Verteilnetz in der Stadt/Gemeinde Mustergemeinde (Stand 31.12.xx)</del></p> <p><u>Angaben zum örtlichen Gasverteilternetz in der Gemeinde xxx</u></p> <p><u>Nachfolgend erhalten Sie die kurzfristig verfügbaren Angaben zum örtlichen Gasverteilternetz in der Gemeinde xxx (Stand 31.12.xx):</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellungen und neues Layout</li> <li>• Diese Klarstellungen gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränken die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li> </ul>

1 Kunden- und Mengendaten (Übersicht)				1 Kunden- und Mengendaten (Übersicht)																																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Wert</th> <th>Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Netznutzungsmengen Standardlastprofilkunden</td> <td></td> <td>GWh</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Netznutzungsmengen Lastganggemessene Kunden</td> <td></td> <td>GWh</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Vorhalteleistung Standardlastprofilkunden [-10,1°C]</td> <td></td> <td>kW</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Leistung Lastganggemessene Kunden</td> <td></td> <td>kW</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Zählpunkte Standardlastprofilkunden</td> <td></td> <td>Anzahl</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Zählpunkte Lastganggemessene Kunden</td> <td></td> <td>Anzahl</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>Anzahl Hausanschlüsse</td> <td></td> <td>Anzahl</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Bezeichnung	Wert	Einheit	1	Netznutzungsmengen Standardlastprofilkunden		GWh	2	Netznutzungsmengen Lastganggemessene Kunden		GWh	3	Vorhalteleistung Standardlastprofilkunden [-10,1°C]		kW	4	Leistung Lastganggemessene Kunden		kW	5	Zählpunkte Standardlastprofilkunden		Anzahl	6	Zählpunkte Lastganggemessene Kunden		Anzahl	7	Anzahl Hausanschlüsse		Anzahl	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Übersicht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Netznutzungsmengen SLP (Standardlastprofil)-Kunden</td> <td></td> <td>GWh</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Netznutzungsmengen LGZ (Lastgangzählung)-Kunden</td> <td></td> <td>GWh</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vorhalteleistung SLP-Kunden (-10,1°C)</td> <td></td> <td>kW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Leistung LGZ-Kunden</td> <td></td> <td>kW</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zählpunkte SLP-Kunden</td> <td></td> <td>Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zählpunkte LGZ-Kunden</td> <td></td> <td>Stück</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anzahl Hausanschlüsse</td> <td></td> <td>Stück</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Übersicht				Netznutzungsmengen SLP (Standardlastprofil)-Kunden		GWh		Netznutzungsmengen LGZ (Lastgangzählung)-Kunden		GWh		Vorhalteleistung SLP-Kunden (-10,1°C)		kW		Leistung LGZ-Kunden		kW		Zählpunkte SLP-Kunden		Stück		Zählpunkte LGZ-Kunden		Stück		Anzahl Hausanschlüsse		Stück				
Nr.	Bezeichnung	Wert	Einheit																																																																			
1	Netznutzungsmengen Standardlastprofilkunden		GWh																																																																			
2	Netznutzungsmengen Lastganggemessene Kunden		GWh																																																																			
3	Vorhalteleistung Standardlastprofilkunden [-10,1°C]		kW																																																																			
4	Leistung Lastganggemessene Kunden		kW																																																																			
5	Zählpunkte Standardlastprofilkunden		Anzahl																																																																			
6	Zählpunkte Lastganggemessene Kunden		Anzahl																																																																			
7	Anzahl Hausanschlüsse		Anzahl																																																																			
Übersicht																																																																						
Netznutzungsmengen SLP (Standardlastprofil)-Kunden		GWh																																																																				
Netznutzungsmengen LGZ (Lastgangzählung)-Kunden		GWh																																																																				
Vorhalteleistung SLP-Kunden (-10,1°C)		kW																																																																				
Leistung LGZ-Kunden		kW																																																																				
Zählpunkte SLP-Kunden		Stück																																																																				
Zählpunkte LGZ-Kunden		Stück																																																																				
Anzahl Hausanschlüsse		Stück																																																																				
1.1 Angaben zu SLP Kunden (nicht leistungsgemessene Kunden)				1.1 Angaben zu SLP-Kunden (nicht leistungsgemessene Kunden)																																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Netzkundenaufteilung nach Arbeit</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Summe der SLP Kunden</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Anzahl	Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)		Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)		Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)		<b>Summe der SLP Kunden</b>				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Netzkundenaufteilung nach Arbeit</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Summe der SLP Kunden</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Anzahl	Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)		Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)		Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)		<b>Summe der SLP Kunden</b>																																														
Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Anzahl																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)																																																																						
<b>Summe der SLP Kunden</b>																																																																						
Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Anzahl																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)																																																																						
<b>Summe der SLP Kunden</b>																																																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Arbeit je Kundengruppe</th> <th>kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Summe in kWh</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Arbeit je Kundengruppe	kWh	Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)		Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)		Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)		<b>Summe in kWh</b>				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Arbeit je Kundengruppe</th> <th>kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Summe in kWh</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Arbeit je Kundengruppe	kWh	Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)		Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)		Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)		<b>Summe in kWh</b>																																														
Arbeit je Kundengruppe	kWh																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)																																																																						
<b>Summe in kWh</b>																																																																						
Arbeit je Kundengruppe	kWh																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 20.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 2 (bis 250.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 3 (ab 250.000 kWh)																																																																						
<b>Summe in kWh</b>																																																																						
1.2 Angaben zu RLM-Kunden (leistungsgemessene Kunden)				1.2 Angaben zu RLM-Kunden (leistungsgemessene Kunden)																																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Netzkundenaufteilung nach Leistung</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 3.000 kW)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (ab 3.000 kW)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Summe der RLM Kunden</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Netzkundenaufteilung nach Leistung	Anzahl	Kundengruppe 1 (bis 3.000 kW)		Kundengruppe 2 (ab 3.000 kW)		<b>Summe der RLM Kunden</b>				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Netzkundenaufteilung nach Leistung</th> <th>Stück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 3.000 kW)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (ab 3.000 kW)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Summe der RLM-Kunden</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Netzkundenaufteilung nach Leistung	Stück	Kundengruppe 1 (bis 3.000 kW)		Kundengruppe 2 (ab 3.000 kW)		<b>Summe der RLM-Kunden</b>																																																		
Netzkundenaufteilung nach Leistung	Anzahl																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 3.000 kW)																																																																						
Kundengruppe 2 (ab 3.000 kW)																																																																						
<b>Summe der RLM Kunden</b>																																																																						
Netzkundenaufteilung nach Leistung	Stück																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 3.000 kW)																																																																						
Kundengruppe 2 (ab 3.000 kW)																																																																						
<b>Summe der RLM-Kunden</b>																																																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Netzkundenaufteilung nach Arbeit</th> <th>Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Summe der RLM Kunden</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Anzahl	Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)		Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)		<b>Summe der RLM Kunden</b>				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Netzkundenaufteilung nach Arbeit</th> <th>Stück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Summe der RLM-Kunden</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Stück	Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)		Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)		<b>Summe der RLM-Kunden</b>																																																		
Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Anzahl																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)																																																																						
<b>Summe der RLM Kunden</b>																																																																						
Netzkundenaufteilung nach Arbeit	Stück																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)																																																																						
<b>Summe der RLM-Kunden</b>																																																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Arbeit je Kundengruppe</th> <th>kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtmenge in kWh</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Arbeit je Kundengruppe	kWh	Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)		Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)		<b>Gesamtmenge in kWh</b>				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Arbeit je Kundengruppe</th> <th>kWh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)</td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtmenge in kWh</b></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Arbeit je Kundengruppe	kWh	Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)		Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)		<b>Gesamtmenge in kWh</b>																																																		
Arbeit je Kundengruppe	kWh																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)																																																																						
<b>Gesamtmenge in kWh</b>																																																																						
Arbeit je Kundengruppe	kWh																																																																					
Kundengruppe 1 (bis 5.000.000 kWh)																																																																						
Kundengruppe 2 (ab 5.000.000 kWh)																																																																						
<b>Gesamtmenge in kWh</b>																																																																						

2 Verteilnetzdaten nach Druckstufen (Übersicht)				2. Verteilnetzdaten Verteilernetz nach Druckstufen (Übersicht)				• Klarstellung						
Nr.	Bezeichnung	Wert	Einheit	Übersicht										
1	Versorgungsleitung Niederdruck (VG) (< 0,1 bar)		m	Versorgungsleitung Niederdruck (VG) (<0,1 bar) m										
2	Versorgungsleitungen Mitteldruck (VGM) (0,1-1 bar)		m	Versorgungsleitung Mitteldruck (VGM) (0,1-1 bar) m										
4	Anschlussleitung Niederdruck (AG) (<0,1 bar)		m	Versorgungsleitung Niederdruck (AG) (<0,1 bar) m										
5	Anschlussleitungen Mitteldruck (AGM) (0,1-1 bar)		m	Versorgungsleitung Mitteldruck (AGM) (0,1-1 bar) m										
7	Ortsnetzregelanlagen		Anzahl	Ortsnetzregelanlagen Stück										
8	Kundenregelanlagen		Anzahl	Kundenregelanlagen Stück										
9	Übergabestationen		Anzahl	Übergabestationen Stück										
<b>2.1 Altersstruktur Niederdruck</b>				<b>2.1 Altersstruktur Niederdruck</b>										
	0-5 Jahre	6-10 Jahre	11-15 Jahre	16-20 Jahre	21-25 Jahre	26-30 Jahre	31-35 Jahre	älter 36 Jahre	Summe	VG	AG	Hausanschlüsse ND		
VG [m]														
AG [m]														
Hausanschlüsse ND [Anzahl]														
										0 – 5 Jahre	m	m	Stück	
										5 – 10 Jahre	m	m	Stück	
										10 – 15 Jahre	m	m	Stück	
										15 – 20 Jahre	m	m	Stück	
										20 – 25 Jahre	m	m	Stück	
										25 – 30 Jahre	m	m	Stück	
										Älter 30 Jahre	m	m	Stück	
										Summe	m	m	Stück	
<b>2.2 Altersstruktur Mitteldruck</b>				<b>2.2 Altersstruktur Mitteldruck</b>										
	0-5 Jahre	6-10 Jahre	11-15 Jahre	16-20 Jahre	21-25 Jahre	26-30 Jahre	31-35 Jahre	älter 36 Jahre	Summe	VGM	AGM	Hausanschlüsse MD		
VGM [m]														
AGM [m]														
Hausanschlüsse MD [Anzahl]														
										0 – 5 Jahre	m	m	Stück	
										5 – 10 Jahre	m	m	Stück	
										10 – 15 Jahre	m	m	Stück	
										15 – 20 Jahre	m	m	Stück	
										20 – 25 Jahre	m	m	Stück	
										25 – 30 Jahre	m	m	Stück	
										Älter 30 Jahre	m	m	Stück	
										Summe	m	m	Stück	

<b>2.3 Altersstruktur Kundenregelanlagen</b>										<b>2.3 Altersstruktur <del>Kundenregelanlagen</del> <u>Kundenregel- und Gasdrucknetzanlagen</u></b>				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellung</li> </ul>																																																																																																																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>0-5 Jahre</th> <th>6-10 Jahre</th> <th>11-15 Jahre</th> <th>16-20 Jahre</th> <th>21-25 Jahre</th> <th>26-30 Jahre</th> <th>31-35 Jahre</th> <th>älter 36 Jahre</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kundenanlagen (Anzahl)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>											0-5 Jahre	6-10 Jahre	11-15 Jahre	16-20 Jahre	21-25 Jahre	26-30 Jahre	31-35 Jahre	älter 36 Jahre	Summe	Kundenanlagen (Anzahl)										<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Kundenanlagen</th> <th colspan="2">Gasdruckregelnetzanlagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 – 5 Jahre</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>5 – 10 Jahre</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>10 – 15 Jahre</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>15 – 20 Jahre</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>20 – 25 Jahre</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>25 – 30 Jahre</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>Älter 30 Jahre</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> <td>Stück</td> </tr> </tbody> </table>				Kundenanlagen		Gasdruckregelnetzanlagen		0 – 5 Jahre	Stück	Stück	Stück	5 – 10 Jahre	Stück	Stück	Stück	10 – 15 Jahre	Stück	Stück	Stück	15 – 20 Jahre	Stück	Stück	Stück	20 – 25 Jahre	Stück	Stück	Stück	25 – 30 Jahre	Stück	Stück	Stück	Älter 30 Jahre	Stück	Stück	Stück	Summe	Stück	Stück	Stück	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus Vereinfachungsgründen eine Tabelle für 2.3 und 2.4</li> </ul>																																																																																																
	0-5 Jahre	6-10 Jahre	11-15 Jahre	16-20 Jahre	21-25 Jahre	26-30 Jahre	31-35 Jahre	älter 36 Jahre	Summe																																																																																																																																																													
Kundenanlagen (Anzahl)																																																																																																																																																																						
Kundenanlagen		Gasdruckregelnetzanlagen																																																																																																																																																																				
0 – 5 Jahre	Stück	Stück	Stück																																																																																																																																																																			
5 – 10 Jahre	Stück	Stück	Stück																																																																																																																																																																			
10 – 15 Jahre	Stück	Stück	Stück																																																																																																																																																																			
15 – 20 Jahre	Stück	Stück	Stück																																																																																																																																																																			
20 – 25 Jahre	Stück	Stück	Stück																																																																																																																																																																			
25 – 30 Jahre	Stück	Stück	Stück																																																																																																																																																																			
Älter 30 Jahre	Stück	Stück	Stück																																																																																																																																																																			
Summe	Stück	Stück	Stück																																																																																																																																																																			
<b>2.4 Altersstruktur Gasdruckregelnetzanlagen</b>										<b><del>2.4 Altersstruktur Gasdruckregelnetzanlagen</del></b>																																																																																																																																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>0-5 Jahre</th> <th>6-10 Jahre</th> <th>11-15 Jahre</th> <th>16-20 Jahre</th> <th>21-25 Jahre</th> <th>26-30 Jahre</th> <th>31-35 Jahre</th> <th>älter 36 Jahre</th> <th>Summe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gasdruckregelnetzanlagen (Anzahl)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>											0-5 Jahre	6-10 Jahre	11-15 Jahre	16-20 Jahre	21-25 Jahre	26-30 Jahre	31-35 Jahre	älter 36 Jahre	Summe	Gasdruckregelnetzanlagen (Anzahl)										-																																																																																																																																								
	0-5 Jahre	6-10 Jahre	11-15 Jahre	16-20 Jahre	21-25 Jahre	26-30 Jahre	31-35 Jahre	älter 36 Jahre	Summe																																																																																																																																																													
Gasdruckregelnetzanlagen (Anzahl)																																																																																																																																																																						
<b>3 Art der Anlagengüter</b>										<b>3 Art der Anlagengüter</b>																																																																																																																																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Werkstoff der Rohrleitung</th> <th>Werkstoff der Rohrumhüllung</th> <th>Anteil ND [%]</th> <th>Anteil MD [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stahl</td> <td>Bitumen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>PE-Beschichtung mit Faserzement</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>Kunststoff / PE</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>Epoxidharz mit Faserzement</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>kein Außenschutz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>unbekannt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Guss</td> <td>kein Außenschutz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PE hart (PEH)</td> <td>kein Außenschutz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PE hart (PEH)</td> <td>unbekannt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PE vernetz (PEXa)</td> <td>kein Außenschutz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PE vernetz (PEXa)</td> <td>unbekannt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PE 100</td> <td>kein Außenschutz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PE 100</td> <td>maßlich additive Schutzschicht</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PE 100</td> <td>Schutzschicht mit Diffus-Sperre</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PE 80</td> <td>kein Außenschutz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PE 80</td> <td>maßlich additive Schutzschicht</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PEW</td> <td>unbekannt</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>100</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>										Werkstoff der Rohrleitung	Werkstoff der Rohrumhüllung	Anteil ND [%]	Anteil MD [%]	Stahl	Bitumen			Stahl	PE-Beschichtung mit Faserzement			Stahl	Kunststoff / PE			Stahl	Epoxidharz mit Faserzement			Stahl	kein Außenschutz			Stahl	unbekannt			Guss	kein Außenschutz			PE hart (PEH)	kein Außenschutz			PE hart (PEH)	unbekannt			PE vernetz (PEXa)	kein Außenschutz			PE vernetz (PEXa)	unbekannt			PE 100	kein Außenschutz			PE 100	maßlich additive Schutzschicht			PE 100	Schutzschicht mit Diffus-Sperre			PE 80	kein Außenschutz			PE 80	maßlich additive Schutzschicht			PEW	unbekannt					100	100	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Werkstoff der Rohrleitung</th> <th>Werkstoff der Rohrumhüllung</th> <th>Anteil ND</th> <th>Anteil MD</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stahl</td> <td>Bitumen</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>PE-Beschichtung mit Faserzement</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>Kunststoff/PE</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>Epoxidharz mit Faserzement</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>kein Außenschutz</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>Stahl</td> <td>unbekannt</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>Guss</td> <td>kein Außenschutz</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PE hart (PEH)</td> <td>kein Außenschutz</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PE hart (PEH)</td> <td>unbekannt</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PE vernetz (PEXa)</td> <td>kein Außenschutz</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PE vernetz (PEXa)</td> <td>unbekannt</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PE 100</td> <td>kein Außenschutz</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PE 100</td> <td>maßlich additive Schutzschicht</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PE 100</td> <td>Schutzschicht mit Diffus-Sperre</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PE 80</td> <td>kein Außenschutz</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PE 80</td> <td>maßlich additive Schutzschicht</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>PEW</td> <td>unbekannt</td> <td>%</td> <td>%</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> <td>100</td> <td>100</td> </tr> </tbody> </table>				Werkstoff der Rohrleitung	Werkstoff der Rohrumhüllung	Anteil ND	Anteil MD	Stahl	Bitumen	%	%	Stahl	PE-Beschichtung mit Faserzement	%	%	Stahl	Kunststoff/PE	%	%	Stahl	Epoxidharz mit Faserzement	%	%	Stahl	kein Außenschutz	%	%	Stahl	unbekannt	%	%	Guss	kein Außenschutz	%	%	PE hart (PEH)	kein Außenschutz	%	%	PE hart (PEH)	unbekannt	%	%	PE vernetz (PEXa)	kein Außenschutz	%	%	PE vernetz (PEXa)	unbekannt	%	%	PE 100	kein Außenschutz	%	%	PE 100	maßlich additive Schutzschicht	%	%	PE 100	Schutzschicht mit Diffus-Sperre	%	%	PE 80	kein Außenschutz	%	%	PE 80	maßlich additive Schutzschicht	%	%	PEW	unbekannt	%	%	Summe		100	100	
Werkstoff der Rohrleitung	Werkstoff der Rohrumhüllung	Anteil ND [%]	Anteil MD [%]																																																																																																																																																																			
Stahl	Bitumen																																																																																																																																																																					
Stahl	PE-Beschichtung mit Faserzement																																																																																																																																																																					
Stahl	Kunststoff / PE																																																																																																																																																																					
Stahl	Epoxidharz mit Faserzement																																																																																																																																																																					
Stahl	kein Außenschutz																																																																																																																																																																					
Stahl	unbekannt																																																																																																																																																																					
Guss	kein Außenschutz																																																																																																																																																																					
PE hart (PEH)	kein Außenschutz																																																																																																																																																																					
PE hart (PEH)	unbekannt																																																																																																																																																																					
PE vernetz (PEXa)	kein Außenschutz																																																																																																																																																																					
PE vernetz (PEXa)	unbekannt																																																																																																																																																																					
PE 100	kein Außenschutz																																																																																																																																																																					
PE 100	maßlich additive Schutzschicht																																																																																																																																																																					
PE 100	Schutzschicht mit Diffus-Sperre																																																																																																																																																																					
PE 80	kein Außenschutz																																																																																																																																																																					
PE 80	maßlich additive Schutzschicht																																																																																																																																																																					
PEW	unbekannt																																																																																																																																																																					
		100	100																																																																																																																																																																			
Werkstoff der Rohrleitung	Werkstoff der Rohrumhüllung	Anteil ND	Anteil MD																																																																																																																																																																			
Stahl	Bitumen	%	%																																																																																																																																																																			
Stahl	PE-Beschichtung mit Faserzement	%	%																																																																																																																																																																			
Stahl	Kunststoff/PE	%	%																																																																																																																																																																			
Stahl	Epoxidharz mit Faserzement	%	%																																																																																																																																																																			
Stahl	kein Außenschutz	%	%																																																																																																																																																																			
Stahl	unbekannt	%	%																																																																																																																																																																			
Guss	kein Außenschutz	%	%																																																																																																																																																																			
PE hart (PEH)	kein Außenschutz	%	%																																																																																																																																																																			
PE hart (PEH)	unbekannt	%	%																																																																																																																																																																			
PE vernetz (PEXa)	kein Außenschutz	%	%																																																																																																																																																																			
PE vernetz (PEXa)	unbekannt	%	%																																																																																																																																																																			
PE 100	kein Außenschutz	%	%																																																																																																																																																																			
PE 100	maßlich additive Schutzschicht	%	%																																																																																																																																																																			
PE 100	Schutzschicht mit Diffus-Sperre	%	%																																																																																																																																																																			
PE 80	kein Außenschutz	%	%																																																																																																																																																																			
PE 80	maßlich additive Schutzschicht	%	%																																																																																																																																																																			
PEW	unbekannt	%	%																																																																																																																																																																			
Summe		100	100																																																																																																																																																																			

	<p>Anlage xxx:</p> <p><u>Karte des Konzessionsgebiets gemäß § 2 Abs. 1 (freie Darstellung)</u></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klarstellung</li><li>• Diese Klarstellung und Änderung gefährdet die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränkt die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein.</li></ul>
--	--	--